

REMB/NON

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. 7. 1990

zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben
in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(Von Italien am 3. Februar 1990 vorgelegter Antrag)

Bezug : REM 3/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom 12. Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4 a, 6 a, 11 a und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

In Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Schreiben vom 3. Februar 1990, bei der Kommission eingegangen am 19. Februar 1990, hat Italien beantragt, die Kommission möge nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 entscheiden, ob die Erstattung der Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist :

(1) ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1

(2) ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1

(3) ABl. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19

REMB/NON

Am 6. Februar 1985 führte eine italienische Firma über das Zollamt Marghera 7.565,155 Tonnen Heizöl der Tarifnummer 27.10.591 mit Ursprung in Rumänien und Herkunft aus Malta ein.

Anlässlich der Überführung der Ware in den freien Verkehr wurde die Präferenzbehandlung im Rahmen des APS beantragt und nach Vorlage des von der Handelskammer Bukarest ausgestellten Bescheinigung über die Nichtbehandlung eingeräumt.

In der Folge hielt es die italienische Verwaltung für angezeigt, den ihnen unterstellten Zollämtern Anweisungen zum Begriff der "unmittelbaren Beförderung" zu erteilen, der in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3749/83 über die Bestimmung des Begriffs Ursprungserzeugnisse bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen verwendet wird, und darauf hinzuweisen, daß die Neufakturierung dieser Waren im Durchfuhrland nicht unter diese Verordnungsvorschriften fällt.

Folglich erhob das Zollamt Venedig am 23.9.1985 die für diese Warensendung geschuldeten Eingangsabgaben in Höhe von LIT [REDACTED] nach.

In einem ähnlich liegenden Fall, den die italienische Verwaltung dem Ausschuß für Ursprungsfragen der EWG-Kommission unterbreitet hat, hatte sich dieser inzwischen anlässlich seiner 158. Sitzung veranlaßt gesehen, unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Mai 1986 (Rechtssache 155/85) zu präzisieren, daß die Neufakturierung einer Ware an sich kein Indenhandeln darstellt und damit die Einräumung der Präferenzbehandlung nicht ausschließt, da dem Begriff der unmittelbaren Beförderung in diesem Fall Rechnung getragen wurde.

Diese Erläuterungen wurden der italienischen Verwaltung mit Fernschreiben vom 12.11.1986 mitgeteilt und mit Rundschreiben vom 29.12.1986 an die Dienststellen weitergegeben.

Der Fall hätte mithin durch die Erstattung der Eingangsabgaben nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 gelöst werden müssen, und zwar innerhalb von drei Jahren gemäß dem Verfahren von Absatz 2 des Artikels 2.

Am 2. März 1989 hat das Unternehmen einen Erstattungsantrag nach Maßgabe von Artikel 13 der Verordnung gestellt mit der Begründung, daß es erst bei einer regelmäßigen Prüfung seiner Bücher auf die Lage aufmerksam geworden ist.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 ist am 30. April 1990 eine Gruppe von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammengetreten, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können die Eingangsabgaben außer in den in den Abschnitten A bis D dieser Verordnung genannten Fällen bei Vorliegen besonderer Umstände erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

Besondere Umstände liegen in diesem Fall nicht vor.

Wenn keine Zollschuld entstanden ist oder diese die gesetzlich zu erhebende Abgabe übersteigt, beträgt nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 die Frist für die Vorlage der Anträge auf Erstattung oder für den Erlaß von amtswegen drei Jahre nach der buchmäßigen Erfassung der Eingangsabgaben. Diese Frist kann nur verlängert werden, wenn der Erstattungsantrag innerhalb des genannten Zeitraums wegen eines unabwendbaren Zufalls oder höherer Gewalt nicht vorgelegt werden konnte.

REMB/NON

Daß die zuständigen Behörden selbst nicht festgestellt haben, daß einer der Umstände vorlag, die die Eingangsabgabenerstattung nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 gerechtfertigt hätte, kann selbstverständlich nicht als ein unabwendbarer Zufall oder höhere Gewalt ausgelegt werden, da der Beteiligte selbst Handlungsmöglichkeiten besaß.

Die Verjährungsfristen sind sowohl für die Erstattung als auch für die Nacherhebung von Eingangsabgaben festgesetzt worden, um einen genauen Zeitpunkt festlegen zu können, an dem die Angelegenheiten als endgültig abgeschlossen betrachtet werden können.

Der Erstattungsantrag ist nach Ablauf der genannten Verjährungsfrist vorgelegt worden. Artikel 13 bietet keine Grundlage für die Verlängerung der vom Gemeinschaftsgesetzgeber genau festgelegten Verjährungsfrist unter Umständen, die von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 abweichen.

Aus diesen Gründen ist es im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt, die beantragte Erstattung der Eingangsabgaben zu gewähren -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattung der Eingangsabgaben in Höhe von LIT [REDACTED], die von Italien am 3. Februar 1990 beantragt wurde, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Italien gerichtet.

Brüssel, den 13. 7. 1990

Für die Kommission